

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 06 / 2025

2. Änderungssatzung

der

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 17.06.2024 folgende Kindergartensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. beschlossen.

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Prozentsatz von 1,25 des maßgeblichen monatlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 dieser Satzung multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Dadurch ergibt sich eine sehr differenzierte Staffel. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Mindestgebühr:	30,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde
Höchstgebühr:	95,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde

§10 Abs. (3) wird gestrichen

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 23.01.2025

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 06 / 2025

2. Änderungssatzung

der

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 17.06.2024 folgende Kindergartensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. beschlossen.

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Prozentsatz von 1,25 des maßgeblichen monatlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 dieser Satzung multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Dadurch ergibt sich eine sehr differenzierte Staffel. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Mindestgebühr:	30,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde
Höchstgebühr:	95,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde

§10 Abs. (3) wird gestrichen

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 23.01.2025

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 06 / 2025

2. Änderungssatzung

der

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 17.06.2024 folgende Kindergartensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. beschlossen.

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Prozentsatz von 1,25 des maßgeblichen monatlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 dieser Satzung multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Dadurch ergibt sich eine sehr differenzierte Staffel. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Mindestgebühr:	30,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde
Höchstgebühr:	95,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde

§10 Abs. (3) wird gestrichen

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 23.01.2025

Der Bürgermeister